

VEREINSTATUTEN

HerzRaum Balance

Verein für Bewusstsein und Präsenz

Vereinsname	HerzRaum Balance – Verein für Bewusstsein und Präsenz
Vereinssitz	Radochen 71, 8484 Straden
E-Mail	verein@herzraum-balance.at
Telefon	+43 676 670 7377
Errichtet am	24.06.2026
ZVR-Zahl	1934613917

Fassung vom 24.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) „HerzRaum Balance – Verein für Bewusstsein und Präsenz“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radochen 71, 8484 Straden, Österreich, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Internationale Kooperationen sind zulässig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - Bewusstsein und Präsenz;
 - Achtsamkeit und Selbstwahrnehmung;
 - Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne des österreichischen Gesundheitsförderungsgesetzes (ÖGfG);
 - Stressprävention und Burnout-Prävention;
 - Erwachsenenbildung und Persönlichkeitsentwicklung;
 - Gemeinschaft und sozialem Miteinander;
 - Kultur, Naturverbundenheit und Nachhaltigkeit;
 - Lebenskompetenz, Eigenverantwortung und Resilienz.
- (3) Der Verein schafft Räume für Begegnung, Bildung, Erfahrungsaustausch und persönliche Entwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener, nachgewiesener Auslagen. Eine Entschädigung für Zeitaufwand bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Angebote und Aktivitäten verwirklicht:

- Kurse, Workshops und Seminare;
- Vorträge und Informationsveranstaltungen;
- Retreats und mehrtägige Bildungsprogramme;
- Achtsamkeits- und Entspannungsangebote;
- Frauenkreise, Männerkreise und Gesprächs- und Begegnungskreise;
- Holistic-Massage-Kurse und körperorientierte Angebote;
- Natur- und Gemeinschaftsprojekte;
- kulturelle Veranstaltungen;
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
- Online-Veranstaltungen und digitale Formate;
- Kooperationen mit anderen Vereinen, Bildungseinrichtungen und Organisationen.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Kurs-, Workshop- und Seminarentgelte;
- freiwillige Spenden und Schenkungen;
- Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand;
- Sponsoring;
- Erlöse aus Vereinsveranstaltungen;
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und der Generalversammlung bekanntgegeben. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsnachlässe oder -befreiungen gewähren.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern: natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv mitgestalten und das volle Stimmrecht in der Generalversammlung haben;
- unterstützenden Mitgliedern: Personen oder Organisationen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, ohne stimmberechtigt zu sein;
- Ehrenmitgliedern: Personen, die vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste auf Lebenszeit ernannt werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Gründungsmitglieder gelten mit Errichtung des Vereins automatisch als ordentliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt: schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen;
- Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen);
- Streichung bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung;
- Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei grober Verletzung der Vereinsinteressen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung möglich.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt: an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben; den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden; Anträge zu stellen; Vereinsangebote zu den jeweils gültigen Konditionen zu nützen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet: die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe zu beachten; den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten; die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 11 und 12);
- der Vorstand (§§ 13, 14, 15 und 16);
- die Rechnungsprüfer (§ 17);
- das Schiedsgericht (§ 18).

§ 11 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (1. Jänner bis 31. Dezember), statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie nicht beschlussfähig, findet nach 30 Minuten eine neuerliche Versammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- der Obfrau / dem Obmann;
- der Obfrau-Stellvertreterin / dem Obmann-Stellvertreter;
- der Schriftführerin / dem Schriftführer;
- der Kassiererin / dem Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Abschluss von Dienstverträgen und Honorarvereinbarungen;
- Meldung von Veränderungen an die Vereinsbehörde gemäß § 14 VerG.

§ 15 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- (1) Die Obfrau / der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere Verträge sowie finanzielle Dispositionen und Bankangelegenheiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinsamen Zeichnung durch die Obfrau und den Obmann-Stellvertreter.
- (3) Ist der Obmann-Stellvertreter verhindert, ist die Obfrau zur alleinigen Zeichnung berechtigt.
- (4) Im Verhinderungsfall der Obfrau vertritt der Obmann-Stellvertreter den Verein nach außen.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Korrespondenz verantwortlich.
- (2) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (3) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassa- und Buchungslisten sowie der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 21 VerG verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Gebährung sie prüfen (§ 5 Abs. 5 VerG).
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung nach Errichtung des Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Vorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebarungskontrolle.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie erstatten der Generalversammlung einen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Jede Streitpartei benennt innerhalb von 14 Tagen eine unbeteiligte Person; die beiden so Gewählten wählen ein drittes Mitglied als Vorsitzende/n.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig; der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es fällt einer vom Vorstand zu bestimmenden, in Österreich tätigen gemeinnützigen Körperschaft zu, die denselben oder ähnlichen Zwecken dient.

(3) Der letzte Vorstand hat die Auflösung der Vereinsbehörde gemäß § 29 VerG zu melden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung am [Datum einfügen] in Straden beschlossen und treten mit Entstehung des Vereins gemäß § 13 Abs. 1 VerG in Kraft.

Straden, am 24.06.2026

Viorica Dragomir
Obfrau

Petru Dragomir
Obmann-Stellvertreter

Olasz Andreea
Schriftführerin

Eva Dolores Negrea
Kassiererin

Hinweis: In zweifacher Ausfertigung ausdrucken, von allen vier Personen unterschreiben und der Errichtungsanzeige beilegen.

*Einzureichen bei: BH Südoststeiermark, Bismarckstraße 11–13, 8330 Feldbach •
bhso@stmk.gv.at*